

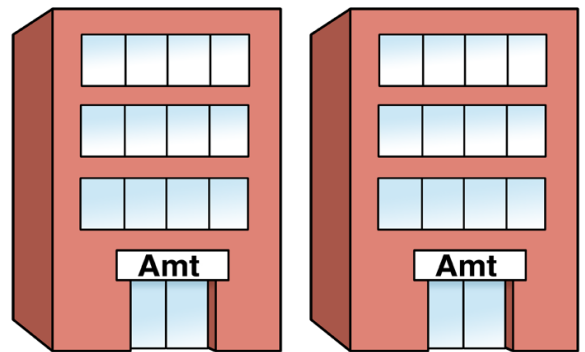
Regeln für die Bezahlung von Gebärdensprach-Dolmetschern, kurz GSD

Stand: 1. Januar 2026

Vorwort

In NRW gibt es 2 Inklusions-Ämter:

- das LVR-Inklusions-Amt
- das LWL-Inklusions-Amt Arbeit



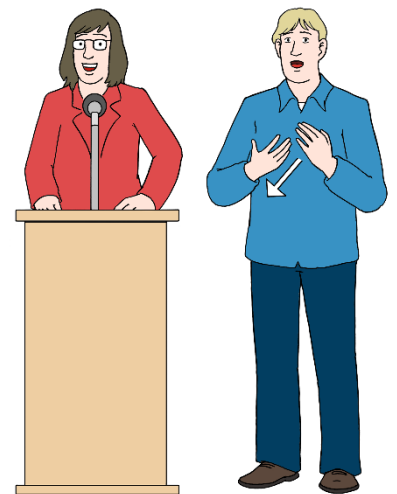
Die Ämter geben
Geld für **G**ebärdensprach-**D**olmetscher, kurz **GSD**.
Das Geld ist für Menschen mit einer Hör-Behinderung.
Die Menschen mit Hör-Behinderung
brauchen die Dolmetscher für ihre Arbeit.
Das Gesetz dazu heißt:

Sozial-Gesetz-Buch 9, kurz **SGB 9**.

Wer bestellt den Dolmetscher?

Der Mensch mit Hör-Behinderung oder
sein Arbeit-Geber bestellt den Dolmetscher.

Der Mensch mit Hör-Behinderung oder sein Arbeit-Geber
ist der **Auftrag-Geber**.



Wer bezahlt den Dolmetscher?

Das Amt bezahlt den Dolmetscher.

Oder eine Fachstelle bezahlt den Dolmetscher.

Die Fachstelle heißt lang:

Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeits-Leben.



Paragraf § 1

Wo gelten diese Regeln?

Diese Regeln gelten für Einsätze von **Gebärden-Sprach-Dolmetschern**, kurz **GSD**:

- vor Ort
- per Video am Computer

Es gab eine alte Vereinbarung mit dem Berufs-Verband von den Dolmetschern. Diese Vereinbarung endete am 31.12.2025. Jetzt gelten diese neuen Regeln.

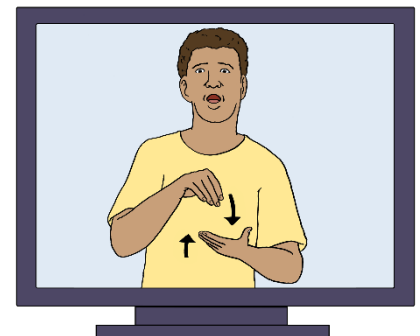
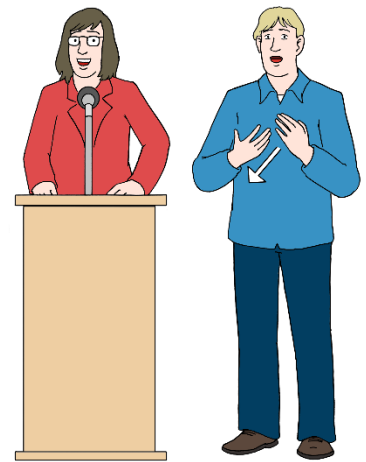
Manchmal gibt es **eigene Verträge**.

Zum Beispiel zwischen einem Amt und

- einem GSD
- einer Firma

Dann gelten die eigenen Verträge.

Die neuen Regeln gelten erst, wenn der eigene Vertrag zu Ende ist.



Paragraf § 2

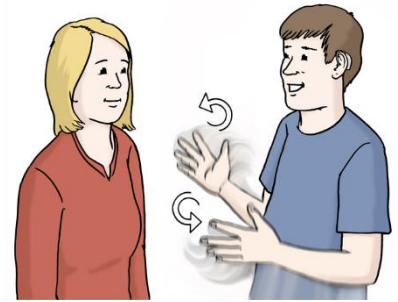
Arbeit und Qualifikation

(1) Die Arbeit als Dolmetscher

Dolmetscher bekommen Geld für ihre Arbeit.

Sie dolmetschen:

- zwischen Lautsprache und **Deutscher Gebärdensprache**, kurz **DGS**
- zwischen Lautsprache und **Lautsprach-begleitenden Gebärdensprache**, kurz **LBG**



Die Einsätze sind

- bei Treffen vor Ort
- online im Internet

Den Dolmetscher wechseln ist nur mit Absprache erlaubt.

Der neue Dolmetscher muss die gleiche gute Ausbildung haben.

(2) Wer darf dolmetschen?

Diese Regeln gelten nur für Dolmetscher mit Prüfung.

Die Regeln für die Prüfung stehen in Anlage 1.

2 Stellen helfen bei der Organisation:

- das LVR-Inklusions-Amt hat die Stelle: **SuKo Rheinland**.
- das LWL-Inklusionsamt Arbeit hat die Stelle: **SiKA**.



Die Stellen vermitteln Dolmetscher.

Wichtig:

Die Menschen mit Hör-Behinderung dürfen sich einen bestimmten Dolmetscher wünschen.

Die Stelle prüft:

Ist der Dolmetscher frei?

Wie teuer ist der Dolmetscher?

Das Amt erfüllt den Wunsch, wenn es möglich ist.



Paragraf § 3

Zeit, Geld und Rechnung

(1) Was wird bezahlt?

Das Amt bezahlt 2 Dinge:

- die **Zeit beim Dolmetschen**
- die **Zeit für die Fahrt**



(2) Arbeits-Zeit

Das Dolmetschen dauert länger als geplant?

Der Dolmetscher bekommt mehr Geld.

Das Dolmetschen dauert kürzer als geplant?

Der Dolmetscher bekommt Geld für die geplante Zeit.

(3) Geld für den Einsatz

So viel Geld bekommen die Dolmetscher für den Einsatz:

Ab 01.01.2026:

- 1 Stunde: 85,00 Euro
- 15 Minuten: 21,25 Euro

Ab 01.01.2027:

- 1 Stunde: 90,00 Euro
- 15 Minuten: 22,50 Euro

(4) Geld für die Fahrt



Das Amt bezahlt den kürzesten Weg.

Das Geld ist für die Zeit im Auto und für die Kilometer.

So viel Geld bekommen die Dolmetscher für die Fahrt:

Ab 01.01.2026:

- bis 25 km: 57,00 Euro
- bis 50 km: 88,00 Euro
- bis 100 km: 139,00 Euro
- bis 150 km: 194,00 Euro
- bis 200 km: 249,00 Euro
- über 200 km: 295,00 Euro

Ab 01.01.2027:

- bis 25 km: 60,00 Euro
- bis 50 km: 93,00 Euro
- bis 100 km: 146,00 Euro
- bis 150 km: 204,00 Euro
- bis 200 km: 261,00 Euro
- über 200 km: 309,00 Euro

(5) Besonderheiten

Manchmal müssen 2 Dolmetscher an einem Ort sein.

Das Amt entscheidet:

Werden die Kosten für die Fahrt bezahlt?

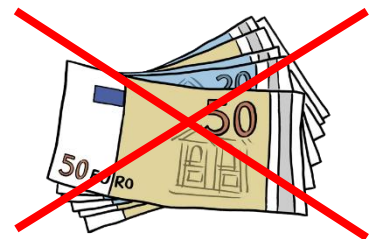
Ein Dolmetscher ist in einer Firma fest angestellt?

Der Dolmetscher bekommt **kein** Geld für die Fahrt.

(6) Was wird nicht bezahlt?

Diese Dinge bezahlt das Amt **nicht**:

- Vorbereitung und Nachbereitung
- extra Geld für Nacht-Arbeit oder Feier-Tage
- Kosten für Technik, Internet oder Programme



Sie können Verträge für extra Geld machen.

Der Auftrag-Geber muss das Geld selbst bezahlen.

Dolmetscher müssen die Auftrag-Geber **vorher** informieren.

(7) Den Einsatz bestätigen

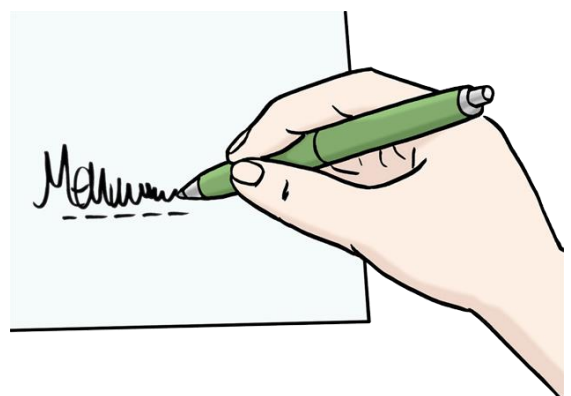
Der Dolmetscher und der Mensch mit Hör-Behinderung schreiben nach dem Einsatz auf:

Wie lange war der Einsatz?

Beide unterschreiben.

Zum Beispiel:

- auf Papier
- in der SuKo-App



(8) Die Rechnung

Der Dolmetscher schreibt eine Rechnung
an den LVR oder an den LWL:
als Brief oder als E-Mail.

Paragraf § 4

Steuer

Wer bezahlt die Steuer?

Der Dolmetscher muss eine Steuer an das Finanz-Amt zahlen?
Das Amt bezahlt die Steuer.

Steuer-Befreiung

Im Gesetz steht:

Einige Menschen müssen **keine** Steuer zahlen.

Das heißt: von der Steuer befreit sein.

Jeder Dolmetscher muss prüfen:

Kann ich mich von der Steuer befreien lassen?

Der Dolmetscher muss einen Antrag beim Finanz-Amt stellen.

Geld für ausgefallene Einsätze

Manchmal fällt ein Einsatz aus.

Der Dolmetscher bekommt vielleicht trotzdem sein Geld.

Oder Geld für die Fahrt.

Das Amt zahlt dafür **keine** Steuer.

Paragraf § 5

Geld für ausgefallene Einsätze

Manchmal fällt ein Einsatz aus.

Der Dolmetscher bekommt vielleicht trotzdem Geld.

Das heißt: Ausfall-Kosten.



(1) Wann zahlt das Amt Ausfall-Kosten?

Dann bekommt der Dolmetscher Geld:

- Der Dolmetscher ist **nicht** selbst schuld, dass der Einsatz ausfällt.
- Der Einsatz wird erst kurz vorher abgesagt.
Kurz vorher bedeutet:
2 Tage vorher nach 17:00 Uhr oder später.
Sonntage und Feiertage zählen **nicht** mit.
Zum Beispiel:
Der Termin ist am Mittwoch.
Der Termin wird Montag nach 17 Uhr abgesagt.
Oder:
Der Termin ist am Montag.
Der Termin wird Freitag nach 17 Uhr abgesagt.
- Der Dolmetscher sagt bei der SuKo oder SiKA Bescheid.
Die SuKo oder die SiKA finden **keinen** anderen Einsatz für den Dolmetscher.

(2) Wie viel Geld zahlt das Amt?

Das Amt bezahlt die geplante Zeit.
Aber **nur** 5 Stunden oder weniger.



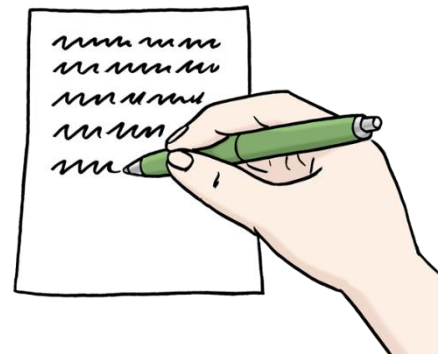
Der Einsatz war für mehrere Tage geplant?
Das Amt zahlt **nur** 2 Tage.

Der Dolmetscher ist zum geplanten Einsatz gefahren?
Das Amt bezahlt die Kosten für die Fahrt.

(3) Dokumentation

Der Dolmetscher schreibt auf:

- Datum
- Uhr-Zeit
- Wer hat abgesagt?



Der Dolmetscher legt die Notiz zur Rechnung.

(4) Einsätze mit 2 Dolmetschern

Ein Einsatz für 2 Dolmetscher fällt aus?
Beide Dolmetscher müssen sich
bei der SuKo oder der SiKA melden.

(5) Absage durch den Dolmetscher

Der Dolmetscher sagt den Termin ab?

Der Dolmetscher bekommt **kein** Geld für den ausgefallenen Einsatz.

Der Dolmetscher informiert so früh wie möglich:

- den Auftrag-Geber
- die SuKo oder die SiKA

Die SuKo oder die SiKA suchen einen anderen Dolmetscher.

Paragraf § 6

Einsatz von 2 Dolmetschern

Der Dolmetscher darf für manche Einsätze einen zweiten Dolmetscher mit dazu nehmen.

Das Amt muss **vorher** zustimmen.

Das sind die Bedingungen:

- Der Dolmetscher muss mehr als eine Stunde am Stück dolmetschen.

Es gibt **keine** Möglichkeit für Pausen.

Oder:

Der Dolmetscher kann die Pausen **nicht** selbst bestimmen.

oder:

- Bei einem Gespräch nehmen 4 oder mehr Personen teil.
Der Dolmetscher zählt **nicht** mit.

oder:

- Der Einsatz ist für eine Ausbildung oder Fortbildung.
Der Mensch mit Hör-Behinderung muss mehr als die Hälfte der Zeit zuhören und lernen.

oder:

- Der Mensch mit Hör-Behinderung hat eine mündliche Prüfung.

oder:

- Der Einsatz ist für eine Betriebs-Versammlung.
Es ist egal, wie lange die Versammlung dauert.

Paragraf § 7

Vermitteln von Dolmetschern durch die SuKo oder die SiKA

Die SuKo und die SiKA sind Stellen.

Die Stellen vermitteln Dolmetscher.

Der Auftrag-Geber muss der Stelle sagen:

Wie ist die Rechnungs-Adresse?

Die Stelle erinnert den Auftrag-Geber daran.

Paragraf § 8

Berufs- und Ehren-Ordnung

Die Gebärden-Dolmetscher haben eigene Regeln.

Die Regeln heißen:




Berufs- und Ehren-Ordnung.

Die Regeln stehen im Internet auf der Seite:

www.bgsd.de

Alle halten sich an die Regeln.

Regeln

1. 
2. 
3. 

Paragraf § 9

Geheimnisse

Die Dolmetscher hören bei den Einsätzen viel.

Auch Geheimnisse.

Zum Beispiel:

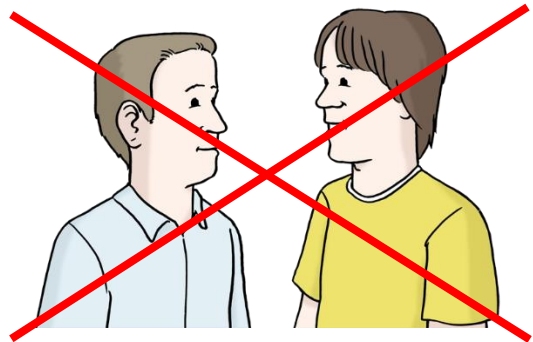
- über Sie
- über Ihren Arbeit-Geber
- über die Firma

Die Dolmetscher sprechen mit anderen **nicht** über die Geheimnisse.

Das steht im Gesetz:

im **Sozial-Gesetz-Buch 9**, kurz **SGB 9** in Paragraf § 213

und im **Sozial-Gesetz-Buch 1**, kurz **SGB 1** in Paragraf § 35.



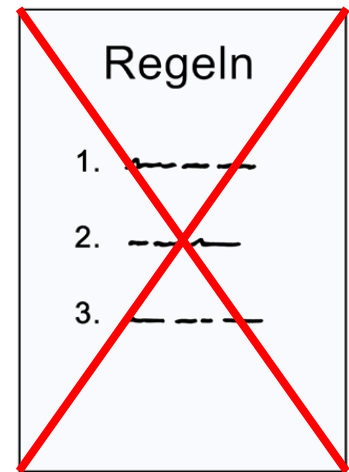
Paragraf § 10 und Paragraf § 11

Alte Regeln

Es gibt alte Regeln.

Diese alten Regeln sind **nicht** mehr gültig:

- Verwaltungs-Regelung
zu Online-Dolmetsch-Einsätzen
- Rahmen-Vereinbarung
mit dem Berufs-Verband der Dolmetscher



Die neuen Regeln gelten seit dem 1. Januar 2026.

Diese alten Regeln sind noch gültig:

- Vereinbarungen mit einzelnen Personen
- Vereinbarungen mit Firmen

Anlage 1

Das sind die Ausbildungen
für **Gebärdensprach-Dolmetschende**, kurz **GSD**.
Der GSD muss eine dieser Bedingungen erfüllen:



- a) Der GSD hat eine staatliche Anerkennung.
Die staatliche Anerkennung ist aus Darmstadt oder München.
- b) Der GSD hat ein Studium abgeschlossen.
Der Abschluss ist Diplom, Bachelor oder Master.
Das Studium ist von einer dieser Hochschulen:
- Universität Hamburg
 - Humboldt-Universität Berlin
 - Westsächsische Hochschule Zwickau
 - Hochschule Magdeburg-Stendal
 - Universität zu Köln
 - Pädagogische Hochschule Heidelberg
 - Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
 - Fresenius Hochschule Idstein
- c) Der GSD ist IHK-geprüfter Gebärdensprach-Dolmetscher.
Die Prüfung war bei der IHK Düsseldorf.